

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EFI-NET GmbH & Co. KG für Versorger

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die EFI-NET GmbH & Co. KG, Kolpingring 18 a, 82041 Oberhaching, (im Folgenden: „EFI-NET“) betreibt unter der Internetadresse www.efi-net.de eine Plattform u.a. zur Vermittlung von Strom- und Gasbelieferungsverträgen. Die Rechtsbeziehungen zwischen EFI-NET und dem Versorger richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versorgers werden nicht anerkannt, es sei denn, EFI-NET hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Das Angebot zur Nutzung der Plattform richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Eine Nutzung durch Privatpersonen erfolgt nicht.

2. Vertragsgegenstand

EFI-NET stellt dem Versorger die Möglichkeit zur Verfügung, über die Plattform interessierten Abnehmern ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Strom- und/oder Gaslieferungsvertrages zu unterbreiten. Hierzu fordert der Abnehmer über die Plattform geeignete registrierte Versorger zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Abschluss eines Strom- oder Gasbelieferungsvertrages auf. Aus den Angeboten der teilnehmenden Versorger kann der Abnehmer sodann eines frei auswählen und annehmen, so dass ein Belieferungsvertrag zustande kommt. Dieser Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Abnehmer bzw., falls der Abnehmer als Stellvertreter handelt, mit dem jeweils Vertretenden (z.B. einer WEG oder einzelnen Immobilieneigentümern) und dem jeweiligen Versorger zustande. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Abnehmer bzw. dem Vertretenden und dem Versorger bestimmt sich nach den im Rahmen der Ausschreibung/Angebotsabgabe vom Versorger gemachten Angaben sowie ergänzend nach den jeweiligen AGB des Versorgers. EFI-NET tritt hierbei als Vermittler dieses Vertragsschlusses auf.

3. Vertragsschluss und Registrierung

- 3.1 Der Vertrag mit EFI-NET und dem Versorger kommt durch Registrierung auf der Webseite zustande.
- 3.2 Entsprechend der im Rahmen der Registrierung angegebenen Daten legt EFI-NET für den Versorger einen Nutzer-Account an, mit dem die Funktionalitäten der Webseite im geschützten Bereich genutzt

werden können. Benutzername und Passwort werden dem Versorger von dem Versorger bei der Registrierung eingetragen und können von diesem im Anschluss geändert werden.

4. Vermittlung von Strom- und Gaslieferungsverträgen

4.1 Mittels der von EFI-NET bereitgestellten Ausschreibungsplattform kann der Versorger gegenüber interessierten Abnehmern (, die ggfs. im Auftrag und im Namen Dritter handeln) verbindliche Angebote zum Abschluss eines Strom- und/oder Gaslieferungsvertrags abgeben.

4.2 Voraussetzung für die Abgabe eines Vertragsangebots ist, dass ein Abnehmer hierzu aufgefordert hat. Hierfür muss der Abnehmer in der jeweiligen Eingabemaske die vorgesehenen Vertragsinformationen einschließlich einer Frist zur Abgabe eines Angebots eingeben. Auf die neue Ausschreibung werden geeignete Versorger per E-Mail informiert, die die hochgeladenen Informationen über den geschützten Bereich einsehen können. Eine Kontrolle der Angaben durch EFI-NET erfolgt nicht.

4.3 Die Versorger können jeweils auf Grundlage der übermittelten Informationen dem Abnehmer bzw., falls der Abnehmer als Stellvertreter handelt, dem jeweils Vertretenden ein individuelles verbindliches Angebot zum Abschluss eines Strom- bzw. Gaslieferungsvertrags unterbreiten. Die Versorger sind jedoch nicht zur Unterbreitung eines Vertragsangebotes verpflichtet. Die gültigen AGB des Versorgers sind vom Versorger hochzuladen und werden dem Abnehmer zu dem Gebot des Versorgers angezeigt. Verbundene Unternehmen der EFI-NET sind ebenfalls berechtigt, die Plattform zu nutzen und Angebote zu unterbreiten. Dabei garantiert EFI-NET, dass sämtliche von Versorgern gemachte Angebote geheim bleiben und sämtlichen an der Ausschreibung teilnehmenden Versorgern weder vor noch nach Ablauf der Abgabefrist zugänglich oder sonst wie bekannt gemacht werden.

4.4 Die von den Versorgern unterbreiteten Vertragsangebote werden dem Abnehmer nach Ablauf der Angebotsfrist in seinem geschützten Bereich angezeigt. Aus den Angeboten kann der Abnehmer frei wählen und innerhalb einer festen Annahmefrist unmittelbar über die Ausschreibungsplattform eines der Angebote verbindlich (im eigenen bzw. fremden Namen) annehmen mit der Folge, dass ein Belieferungsvertrag mit dem jeweils verpflichteten Vertragspartner zustande kommt. Sämtliche an der Ausschreibung teilnehmende Versorger erhalten im Anschluss eine automatisierte Information darüber, ob ihr Angebot angenommen wurde oder nicht. Einblick in die Angebote der konkurrierenden Versorger erhält kein Versorger.

- 4.5 Im Falle der Annahme eines Angebots kommt der jeweilige Versorgungsvertrag ausschließlich zwischen dem Abnehmer bzw., falls der Abnehmer als Stellvertreter handelt, mit dem jeweils Vertretenden und dem Versorger zustande. Vertragsgegenstand, Umfang der Leistung sowie Preis ergeben sich aus den vom Versorger auf der Ausschreibungsplattform im Rahmen seines Angebots gemachten Angaben sowie ergänzend den allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufsbedingungen, soweit der Versorger diese im Rahmen seines Angebots wirksam einbezieht. Der Versorger ist verpflichtet, im Falle einer Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufsbedingungen sicherzustellen, dass diese lediglich ergänzend gelten, so dass die im Rahmen der Ausschreibung auf der Plattform gemachten Angaben stets vorrangig gelten.
- 4.6 EFI-NET vermittelt dabei lediglich auf Grundlage der vom Abnehmer getätigten Ausschreibung die Möglichkeit zum Abschluss einer Vertragsbeziehung mit dem jeweiligen Versorger. EFI-NET übernimmt dabei keine über die Vermittlung von Versorgungsleistungen hinausgehenden Verpflichtungen. Insbesondere erbringt EFI-NET selbst keine Belieferung von Versorgungsleistungen.

5. Pflichten des Versorgers

- 5.1 Der Versorger ist verpflichtet, sämtliche Angaben auf der Plattform stets ordnungs- und wahrheitsgemäß zu machen und die Angaben in seinem Nutzer-Account stets aktuell und wahrheitsgemäß zu halten, d.h. im Falle einer Änderung diese umgehend zu korrigieren. Mehrfache Anmeldungen sind unzulässig. Ein Nutzer-Account ist nicht übertragbar.
- 5.2 Der Versorger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sein Nutzer-Account nur von ihm selbst genutzt wird und ist verpflichtet, zu diesem Zweck insbesondere sein Passwort geheim zu halten.
- 5.3 Der Versorger haftet grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seines Nutzer-Accounts vorgenommen werden, es sei denn, er hat einen Missbrauch seines Nutzer-Accounts nicht zu vertreten.
- 5.4 Sobald der Versorger Kenntnis davon hat, dass ein Dritter Zugriff auf seine Zugangsdaten hat oder sich sonst Zugang zu seinem Nutzer-Account verschafft hat, ist er verpflichtet, EFI-NET hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. EFI-NET wird den Nutzer-Account daraufhin bis zur Klärung des Sachverhalts sperren.

- 5.5 Während der Ausschreibungsphase ist der Versorger verpflichtet, sein Konto regelmäßig zu kontrollieren, da rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten oder Vertragsannahmen) in diesem hinterlegt werden. Im Anschluss an einen Belieferungsvertragsschluss ist der Versorger verpflichtet, sämtliche Vertragsdokumente unverzüglich auf ihrer Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und bei Abweichungen den jeweiligen Abnehmer in eigener Verantwortung zu kontaktieren.
- 5.6 Der Versorger ist selbst dafür verantwortlich, auf der Plattform einsehbare und von EFI-NET zur Verfügung gestellte Informationen, die der Versorger zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung, etc. benötigt, ggf. auf einem von EFI-NET unabhängigen Speichermedium zu archivieren.
- 5.7 Der Versorger ist verpflichtet, seine Systeme und Programme in Verbindung mit der Nutzung der Plattform so einzurichten, dass weder die Sicherheit, die Integrität noch die Verfügbarkeit der Systeme, die EFI-NET zur Zurverfügungstellung der Plattform einsetzt, beeinträchtigt werden. Der Versorger darf keine von EFI-NET generierten Inhalte blockieren, überschreiben oder modifizieren oder in sonstiger Weise störend in das Angebot von EFI-NET eingreifen. EFI-NET ist berechtigt, notwendige Maßnahmen (z.B. Zugangssperren) einzurichten, die erforderlich sind, um die Systemintegrität von Systemen von EFI-NET oder Dritten zu sichern.
- 5.8 Sofern EFI-NET zu der Überzeugung gelangt, dass der Versorger die Plattform missbräuchlich nutzt, ist EFI-NET berechtigt, einzelne Handlungen des Versorgers zu unterbinden oder den Versorger gänzlich als Nutzer der Plattform zu löschen.

6. Verfügbarkeit und Änderung der Plattform

- 6.1 Die Plattform ist durchgängig - jedoch unter Ausschluss der Wartungsarbeiten - verfügbar. Soweit möglich, wird EFI-NET den Versorger online über geplante Wartungsarbeiten vorab informieren. Solche Wartungsarbeiten finden insbesondere in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 5:00 Uhr statt.
- 6.2 Zudem ist EFI-NET berechtigt, die Nutzung zeitweilig einzuschränken, wenn dies in Hinblick auf Sicherheit, Integrität oder zur Durchführung zwingender technischer Maßnahmen erforderlich ist und eine solche Beschränkung der verbesserten oder ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen dient.

7. Vergütung

- 7.1 Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. EFI-NET verlangt keine Gebühr für das Abgeben von Angeboten. Kommt infolge der Vermittlungstätigkeit von EFI-NET ein Belieferungsvertrag zwischen einem Abnehmer (bzw. einem von ihm vertretenden Dritten) und dem Versorger zustande, ist der Versorger verpflichtet an EFI-NET eine Provision zu zahlen, die sich nach den aktuellen Provisionsgebühren berechnet. Die aktuellen Provisionsgebühren sind in der jeweiligen Ausschreibung angegeben, so dass der Versorger über die aktuellen Konditionen vor Abgabe seines Angebots informiert wird.
- 7.2 Die Provision ist mit Zustandekommen des Belieferungsvertrages nach Rechnungstellung durch EFI-NET mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen fällig. Bei einer Laufzeit des Belieferungsvertrags von 12 Monaten erfolgt die Berechnung vorab auf Grundlage des in der Ausschreibung geschätzten Jahresverbrauchs. Bei einer Laufzeit des Belieferungsvertrags von mehr als 12 Monaten erfolgt die Berechnung ebenfalls vorab für die ersten 12 Monate der Belieferung auf Grundlage des in der Ausschreibung geschätzten Jahresverbrauchs und nach dem ersten Laufzeitjahr jährlich, bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Hierfür meldet der Versorger EFI-NET jährlich binnen 14 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode nach Maßgabe des tatsächlichen Verbrauchs, um eine verbrauchsgenaue Abrechnung der Provision zu gewährleisten. Erfolgt diese Verbrauchsmeldung nicht, so kann EFI-NET die kalkulatorische Provision gemäß Ausschreibung zzgl. 15 % in Rechnung stellen.
- 7.3 Dem Versorger ist es verboten, die Pflicht zur Provisionszahlung zu umgehen.

8. Datenschutz

- 8.1 Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 8.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Versorger selbst oder durch EFI-NET personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes EFI-NET von Ansprüchen Dritter frei,

es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitere Ansprüche und Rechte von EFI-NET wegen des Verstoßes bleiben unberührt.

8.3 Erhebt, verarbeitet oder nutzt EFI-NET im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform im Auftrag des Versorgers personenbezogene Daten des Versorgers, so werden die Parteien unverzüglich eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

9. Laufzeit, Kündigung, Beendigung

9.1 Der Vertrag läuft für unbestimmte Zeit und kann vom Versorger jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

9.2 EFI-NET kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Das Recht zur Sperrung des Nutzer-Accounts bleibt hiervon unberührt.

9.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung kann EFI-NET diesen Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn:

- der Versorger mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versorgers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Vergütung oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber EFI-NET und/oder Abnehmern konkret gefährdet wird, insbesondere, wenn der Versorger seine Zahlungen/Belieferungen nicht nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird;
- der Versorger gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und trotz Mahnung mit Fristsetzung keine fristgemäße Abhilfe schafft. Einer Mahnung bedarf es dann nicht, wenn diese keinen Erfolg verspricht oder der Verstoß so schwerwiegend ist, dass EFI-NET ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;
- Anforderungen des Gesetzgebers, eines Gerichts oder einer Behörde ergeben, dass die Nutzung der Plattform nicht mehr in dieser Form angeboten werden kann.

9.4 Alle Kündigungen haben per E-Mail an kuendigung@efi-net.de zu erfolgen, damit sie wirksam sind.

9.5 Im Falle einer Beendigung erlischt der Anspruch des Versorgers auf Nutzung der Plattform.

10. Mängelansprüche

10.1 Die Ansprüche des Versorgers im Falle von Mängeln richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die Bestimmungen dieser Ziffer 10 sowie der Ziffer 11 dieses Vertrages.

10.2 Mängel der Plattform hat der Versorger EFI-NET unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Mangels, seiner Auswirkungen und möglicher Ursachen mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich (E-Mail ist ausreichend) über die E-Mail zu erfolgen.

10.3 Der Versorger wird EFI-NET nach besten Kräften bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen.

10.4 Unerhebliche Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs gelten nicht als Mangel und begründen keine Mängelansprüche.

10.5 Die Mangelbehebung kann nach Wahl von EFI-NET insbesondere erfolgen durch

(a) Fehlerbeseitigung,

(b) Einspielung eines neuen Programmstandes,

(c) das Aufzeigen von Möglichkeiten, welche die Nutzung der Plattform allenfalls unerheblich beeinflussen und die Auswirkungen des Mangels vermeiden,

(d) Bereitstellung einer Umgehungslösung, welche die Nutzung der Plattform allenfalls unerheblich beeinflusst, oder

(e) Freistellen des Versorgers von Lizenzgebühren für die Nutzung der jeweiligen Rechte gegenüber den Schutzrechtsinhabern (im Falle von Rechtsmängeln).

10.6 Ein Minderungsrecht wegen Mängeln steht dem Versorger erst zu, wenn EFI-NET den Mangel nicht binnen angemessener Frist, spätestens innerhalb von 40 Tagen ab der Mängelanzeige, beseitigt hat.

- 10.7 Da die Plattform nicht beim Versorger aufgestellt ist oder sich bei ihm befindet, ist eine Ersatzvornahme in Bezug auf Mängel an dieser unmöglich und hiermit ausgeschlossen.
- 10.8 Jegliche Verantwortung von EFI-NET für die Funktionsfähigkeit von Telefonleitungen, des Internets, Intranets, bei Stromausfällen, bei Ausfällen von nicht im Einflussbereich von EFI-NET stehenden Servern, bei Mängeln, die auf Dienste Dritter zurückzuführen sind, zu deren Leistungen sich EFI-NET nicht vertraglich verpflichtet hat, und bei Mängeln aufgrund fehlerhafter Bedienung der Plattform sind ausgeschlossen; diese Umstände begründen keine Mängelansprüche des Versorgers gegen EFI-NET.
- 10.9 Soweit sich nach einer vom Versorger veranlassten Prüfung herausstellt, dass ein Mangel nicht vorliegt, einschließlich Umständen gemäß Ziffer 10.8., und der Versorger dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, ist EFI-NET berechtigt, die bei ihr insoweit tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 10.10 EFI-NET wird den Versorger gegen alle Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt (i) Versorger benachrichtigt EFI-NET unverzüglich hiervon in schriftlicher Form, (ii) EFI-NET kann die alleinige Kontrolle über die Verteidigung eines solchen Anspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen übernehmen, (iii) der Versorger stellt die erforderlichen Informationen und Vollmachten zur Verfügung und (iv) der Versorger erkennt keine Ansprüche des Dritten an.
- 10.11 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Versorger nur zu, soweit die Haftung von EFI-NET nicht nach Maßgabe von Ziffer 11 dieser Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 10.12 Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 lassen Ansprüche wegen Mängeln, die EFI-NET arglistig verschwiegen hat, unberührt.

11. Haftung von EFI-NET

- 11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, richtet sich die Schadensersatzhaftung von EFI-NET nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 11.

- 11.2 Die verschuldensunabhängige Haftung von EFI-NET für bei Abschluss dieses Vertrages bereits vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 11.3 EFI-NET haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 11.4 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Versorger vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von EFI-NET auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. EFI-NET haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.
- 11.5 Im Hinblick auf die kostenlosen Leistungen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, EFI-NET hat einen Mangel arglistig verschwiegen.
- 11.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von EFI-NET.
- 11.7 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Versorgers, für die die Haftung von EFI-NET nach dieser Ziffer 11 beschränkt ist, in zwölf (12) Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. Vertragsänderung

EFI-NET behält sich das Recht vor, die AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. In diesem Fall werden die Änderungen erst dann Vertragsbestandteil, wenn der Versorger diesen Änderungen zustimmt. Hierfür genügt es, dass EFI-NET die neue Fassung der AGB dem Versorger per E-Mail übermittelt und dieser den Änderungen nicht binnen vier Wochen widerspricht, worauf EFI-NET den Versorger bei Übersendung der AGB nochmals ausdrücklich hinweisen wird.

13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Versorger, auch gegenüber der Vergütung, nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen und nur soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Aufrechnungsrecht, auch gegenüber der Vergütung, steht dem Versorger nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

14.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

14.2 Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, ist Erfüllungsort für alle Zahlungs- und sonstigen Pflichten der Sitz von EFI-NET.

14.3 Für alle aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand am Sitz von EFI-NET. EFI-NET ist berechtigt, auch am Sitz des Versorgers oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Aktueller Stand: August 2018